

Vereinsunterstützungsreglement (VUR)

Politische Gemeinde Rafz

vom 22. Januar 2013

in Kraft seit 1. Januar 2013



1. Einleitung

1.1 Zweck¹⁾

Die Politische Gemeinde Rafz - nachstehend immer Gemeinde genannt - unterstützt die Vereine die Mitglied der Pro Rafz sind - im Ausnahmefall auch lokal und regional tätige Vereine - mit direkten finanziellen Beiträgen und indirekten Leistungen.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat ein Vereinsunterstützungs-Reglement (VUR). Dieses dient weiter dazu, bei der kommunalen Vereinsunterstützung Transparenz zu schaffen und Doppelspurigkeiten zu verhindern.

2. Grundsätze

- Die Vereine sind die Basis des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens der Gemeinde. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität, zur Identifikation und zur Integration bei.
- Die Gemeinde anerkennt die Vereinstätigkeit als nützlich, wichtig und erwünscht.
- Die Gemeinde fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eigeninitiative der Vereine durch direkte finanzielle Beiträge und indirekte Leistungen, wie zum Beispiel mit bedarfsgerechter Infrastruktur.
- Vereinstätigkeiten, insbesondere auch das Engagement für die Öffentlichkeit, werden im Rahmen der Vereinsunterstützung gefördert.

3. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

Zum Erhalt von Leistungen müssen Vereine die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

3.1 Sitz / Statuten

Der Verein muss die vereinsrechtlichen Anforderungen nach Obligationenrecht erfüllen, Mitglied der Pro Rafz sein und seine Tätigkeiten vorwiegend in Rafz ausüben.

3.2 Sonderregelung für auswärtige Vereine

Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Über Ausnahmen entscheidet der Ressortvorstand Kultur oder der Gemeinderat.

3.3 Vereinstätigkeit

Der Verein bietet regelmässig gesellschaftliche, sportliche oder kulturelle Tätigkeiten in der Gemeinde Rafz an. Er darf weder rein kommerzielle noch religiöse oder ethnische Zwecke verfolgen.

3.4 Vereinsbuchhaltung

Der Gemeinde ist auf Verlangen Einsicht in die genehmigte Jahresrechnung und das Budget des Vereins zu geben.

3.5 Antragstellung

Für Beitragszahlungen der Gemeinde ist beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit dem aktuellen Budget und der letztjährigen Jahresrechnung einzureichen.



4. Beitragsarten

4.1 Indirekte Leistungen¹⁾

Die Gemeinde stellt den berechtigten Vereinen die öffentliche Infrastruktur zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit zur Verfügung.

Die Kosten für Dienstleistungen der Gemeinde wie z.B. Aufwendungen des Werkbetriebes, können im Einzelfall erlassen werden.

Als indirekte Leistungen gelten derzeit:

- Nutzung öffentlicher Infrastruktur der politischen Gemeinde für Vereinstätigkeiten und -anlässe. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der entsprechenden Reglemente.

4.2 Beitrag für gemeinnütziges, öffentliches Engagement

Für definierte Tätigkeiten und Anlässe der Vereine im Dienste der Öffentlichkeit werden Beiträge ausgerichtet.

An vereinsähnliche Institutionen im Dienste der Öffentlichkeit können ebenfalls Beiträge ausgerichtet werden.

5. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

5.1 Gebührenentschädigungen für Anlagen und Räumlichkeiten^{1), 2)}

Auf Antrag erhält jeder Verein der Pro Rafz pro Kalenderjahr eine gleichbleibende maximale Entschädigung von 1'200 Franken für öffentliche Anlässe wie z.B. Unterhaltungsabende, Turniere usw. ausgerichtet. Davon ausgenommen sind Jahresmieten von Hallen, Sälen und sonstigen Räumlichkeiten, ausserordentlicher Reinigungsaufwand, Festwirtschaftsbewilligungen und Polizeistundenverlängerungen sowie vereinsinterne Anlässe wie Samichlaus, Schlusshöck, Vorstandssitzungen, Versammlungen und dergleichen sowie Veranstaltungen kirchlicher Organisationen.

Jede Partei und andere Organisation der Gemeinde Rafz erhält auf Antrag pro Kalenderjahr eine gleichbleibende maximale Entschädigung von 600 Franken für öffentliche Anlässe. Davon ausgenommen sind kirchliche Organisationen.

Die Entschädigung gilt als Kostendach. Die Auszahlung erfolgt auf Gesuch hin und unter Beilage einer Rechnungskopie an die Gemeindeverwaltung.

5.2 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde entrichtet Ortsvereinen der Pro Rafz für ein 25-jähriges Jubiläum 500 Franken, ab deren 50. Jubiläum, wiederkehrend alle 25 Jahre (75., 100., 125. usw.) pauschal 1'000 Franken.

Für Apéros an Jubiläumsfeiern sowie für regionale, überregionale, kantonale und eidgenössische Versammlungen und Anlässe wird, nur auf schriftliches Gesuch hin, pro Person ein Beitrag von 6 Franken, maximal 1'400 Franken, ausgerichtet. Über die Ausrichtung höherer Beiträge entscheidet der Gemeinderat.



5.3 Sonderregelung für die Dorfmusik¹⁾

Für den Unterhalt der Instrumente und die öffentlichen Auftritte der Dorfmusik wird ein jährlicher Beitrag von 12'000 Franken ausgerichtet.

5.4 Besondere Anlässe und Projekte

Die Gemeinde kann die Teilnahme von Vereinen an oder die Organisation von grösseren Anlässen und Projekten (z.B. Herbstmesse) mit besonderer Bedeutung oder mit Bezug zu Rafz mittels Kostenbeteiligung oder Defizitgarantie unterstützen. Es wird von Fall zu Fall entschieden.

5.5 Bewilligungspflicht für Publikumsveranstaltungen (Anlässe und Festwirtschaften)^{1), 2)}

Publikumsveranstaltungen und das Betreiben von Festwirtschaften sind bewilligungspflichtig. Die Gebühren für die Bewilligungen richten sich nach dem Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rafz.

Für mehrtägige Veranstaltungen betragen die Gebühren für die Polizeistundenverlängerungen und für das befristete Patent zur Führung eines vorübergehenden / ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebes insgesamt jedoch maximal 50 Franken.

An der Herbstmesse und am Weihnachtsmarkt muss der Veranstalter unter Meldung der Standorte und der involvierten Vereine/Organisationen eine gemeinsame Bewilligung beantragen. Die Bewilligungsgebühr entfällt. Ebenso entfallen am Bächtele die Bewilligungsgebühren für Polizeistundenverlängerungen und für befristete Patente zur Führung eines vorübergehenden / ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebes.

Über Ausnahmen entscheidet der Sicherheitsvorstand.

5.6 Kommerzielle Anlässe / übermässige Beanspruchung

Führen Vereine und andere Organisationen kommerzielle Anlässe durch, sind sie für Aufwendungen wie z.B. Reinigung, Entsorgung, Verkehrsregelung etc. selbst verantwortlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Verein oder eine Organisation eine öffentliche Sache übermässig stark beansprucht.

5.7 Papiersammlungen¹⁾

In der Politischen Gemeinde Rafz führen die Vereine abwechslungsweise die Papiersammlungen im Februar, Juni und Oktober durch.

Ein allfälliger Erlös aus dem gesammelten Altpapier geht zu Gunsten der Politischen Gemeinde Rafz. Die Vereine erhalten 10 Rappen pro gesammeltes Kilogramm Altpapier.

Die Gemeindeverwaltung ist für die Organisation der Mulden und der Werkbetrieb für das Absperrern des benötigten Platzes mit Parkverbotstafeln zuständig. Die Koordination der Termine und Zuständigkeiten für den Entsorgungskalender obliegt der Gemeindeverwaltung.



Die Durchführung der Papiersammlung fällt in die Verantwortung des jeweiligen Vereins. Die Politische Gemeinde Rafz haftet nicht für Unfälle, Schäden und Verstösse gegen die Verkehrsregeln.

5.8 Frondienst

Die Gemeinde kann Vereine aus Rafz, welche Frondienstleistungen im anerkannten öffentlichen Interesse einbringen, unterstützen. Die Unterstützung wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat geregelt.

6. Kommunikation

6.1 Pro Rafz

Die Gemeinde pflegt den Kontakt und koordiniert die Vereinsaktivitäten und -anlässe über die Pro Rafz. Die ordentliche jährliche Präsidentenkonferenz findet jeweils im Oktober statt. Ausserordentliche Vereinskongresse werden nach Bedarf einberufen.

6.2 Kommunikationsmittel

Die Gemeinde stellt den Vereinen die kommunalen Informationskanäle (Rafzer Weibel, Anschlagkästen etc.) kostenlos zur Verfügung.

7. Vollzug

7.1 Missbrauch¹⁾

Beansprucht ein Verein oder eine andere Körperschaft Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Aufhebung früherer Beschlüsse

Frühere Beschlüsse, welche die Unterstützung von Vereinen betreffen, werden durch Inkraftsetzung dieser Verordnung aufgehoben.

8.2 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Rafz rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Rafz, 22. Januar 2013

Der Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:


Jürg Sigrist


Marc Bernasconi



Anhang

4.2 Beitrag für gemeinnütziges, öffentliches Engagement

Derzeit werden für Tätigkeiten und Anlässe von Vereinen und Körperschaften zugunsten der Öffentlichkeit nachstehend aufgeführte Beiträge ausgerichtet:

Kulturelle Anlässe	Organisator	Kostendach
Bächtele	Bächtele Komitee Rafz	Fr. 2'000.--
Weihnachtsmarkt	Gewerbeverein Rafzerfeld	Fr. 2'000.--
Weihnachtsbeleuchtung	Gewerbeverein Rafzerfeld	Fr. 2'000.--
Engagement für ältere Einwohner		
Seniorenausflug	Frauenverein Rafz / Gewerbeverein Rafzerfeld	Fr. 32.--/p.P. max. Fr. 2'500.--

Legende

Mit GRB Nr. 10 vom 22. Januar 2013 hat der Gemeinderat Rafz das vorstehende Vereinsunterstützungsreglement der Politischen Gemeinde Rafz genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

¹⁾ Mit GRB Nr. 69 vom 8. März 2016 hat der Gemeinderat Rafz das vorstehende Vereinsunterstützungsreglement der Politischen Gemeinde Rafz angepasst und per 8. März 2016 in Kraft gesetzt.

²⁾ Mit GRB Nr. 26 vom 21. Januar 2020 hat der Gemeinderat Rafz das vorstehende Vereinsunterstützungsreglement der Politischen Gemeinde Rafz angepasst und rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

